

**Gemeinsame Stellungnahme AfA, ARE und HvL
vom 18.04.2019 gegenüber BMJV
zum Referentenentwurf
6.Gesetz zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften**

Die unterzeichnenden Verbände nehmen gemeinsam zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Begrüßung des Referentenentwurfes

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seinen Prüfauftrag aus der Koalitionsvereinbarung unter Berücksichtigung des Bundesratsentwurfes eines Gesetzes zur Änderung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern (BR-Drucksache 642/17 (Beschluss)) nun umsetzt und die Ergebnisse dieser Prüfung unmittelbar in den vorgelegten Referentenentwurf eingearbeitet hat.

2. Kernanliegen der Bundesratsentschließung und des Auftrages der Koalitionsparteien an die Bundesregierung: Entfristung

Der Bundesrat hatte jedoch auf Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits unter dem 07.12.2017 eine Entschließung zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze verabschiedet und die Bundesregierung gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine **Aufhebung der Antragsfristen** in den Gesetzen zur Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der DDR zu schaffen (vgl. BR-Drucksache 743/17).

Dieser Entschließung des Bundesrates folgend haben die CDU/CSU und die SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbart:

*„Wir wollen die Erinnerungskultur und die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtregimes weiterentwickeln und **die Fristen für die Beantragung nach den Rehabilitierungsgesetzen im Einvernehmen mit den Bundesländern aufheben.**“*

Wir werden prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die DDR Heimkinder verbessert werden können.

Mit einer Kampagne für den Rechtsstaat wollen wir dessen Bedeutung für jede Einzelne und jeden Einzelnen stärker in das Bewusstsein rücken.

...

Den durch SED-Unrecht Geschädigten steht auch in Zukunft eine gesellschaftliche Anerkennung und Rehabilitierung zu. Deshalb wird die Koalition die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen streichen.“

(siehe Koalitionsvereinbarung Zeilen 5617 bis 5623 sowie 8014 bis 8016)

Sowohl aus der **Entschließung des Bundesrates** und dessen Begründung als auch aus der **Koalitionsvereinbarung** folgt, dass die **Streichung der Antragsfristen für Rehabilitierungsanträge** nach allen Rehabilitierungsgesetzen „das“ **Kernanliegen** der Bundesratsinitiative und des Auftrages der Koalitionsparteien an die gegenwärtige Bundesregierung ist.

Wir begrüßen es daher, dass in dem vorgelegten Referentenentwurf für ein 6. Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Umsetzung dieses Kernanliegens die Antragsfristen in allen Rehabilitierungsgesetzen (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Berufliches Rehabilitierungsgesetz) gestrichen werden sollen.

3. **Entkoppelung der Entfristung von den anderen Zielen des Referentenentwurfes**

Wir haben **große Sorge, dass ein Gesetzgebungsverfahren, das zugleich die Streichung der Antragsfristen und die Erleichterung der Rehabilitierung für Heimkinder umfasst, zu lange dauern wird, um rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2019 die Aufhebung der Antragsfristen sicherzustellen.**

Daher halten wir es für dringend geboten, **beide Ziele zu entkoppeln** und **zunächst** in einem **Gesetz zur Streichung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** nur die Antragsfristen in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen (strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz,

verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und berufliches Rehabilitierungsgesetz) ersatzlos zu streichen. Beide Ziele lassen sich leicht voneinander entkoppeln. **Die Streichung der Antragsfristen muss Vorrang vor allen anderen Änderungen an den Rehabilitierungsgesetzen haben.**

4. **Zeitnahe Entfristung wegen Spätfolgen politischer Traumatisierung und transgenerationaler Weitergabe**

Wir halten auch eine **sehr zeitnahe Streichung der Antragsfristen** für **erforderlich**, damit diejenigen, deren Verfolgungsunrecht bislang nicht aufgearbeitet worden ist, rechtzeitig vor dem Jahresende wissen, ob sie Nachweise für das ihnen zugefügte Unrecht bis zum Ende des Jahres 2019 noch ermitteln, Rehabilitierungsanträge vorbereiten und einreichen müssen.

Denn unsere Mitglieder können das in der EntschlieÙung des Bunderates betonte Phänomen der **Spätfolgen politischer Traumatisierung und ihrer transgenerationalen Weitergabe** ausdrücklich bestätigen. Die Auswirkungen der Unrechtsmaßnahmen haben zu den in den jüngsten Forschungsergebnissen berichteten psychischen transgenerationalen Traumatisierungen geführt. Deren Auswirkungen wirken auch in den nachfolgenden Generationen bis heute fort. **Dies hindert die Betroffenen und deren Nachfahren sind nach wie vor, notwendige Recherchen anzustellen und ihre Ansprüche geltend zu machen.** Die Wiederbeschäftigung mit den Ereignissen führen zu Retraumatisierung, so dass Betroffene gar nicht oder erst spät den Mut finden, sich auf diese Weise erneut mit dem ihnen widerfahrenen Unrecht zu befassen.

Wesentliches Charakteristikum des Unrechts in SBZ und DDR ist seine diffuse Struktur. Es ist meist nicht oder bewusst irreführend dokumentiert. Die **Archive** sind nach wie vor **unzureichend erschlossen**. Angesichts ihrer Vielzahl und der den Betroffenen in aller Regel **unbekannten Archivstruktur** sind die Betroffenen kaum in der Lage, die erforderlichen Dokumente, an denen sich das menschenverachtende Unrecht in jedem Einzelfall auch nur ansatzweise beweisen lässt, zu ermitteln. Eine (zeit- und rechts-)historische Aufarbeitung des Unrechts ist auch vor diesem Hintergrund nur ohne den Fristendruck der Rehabilitierungsgesetze in ihrer derzeitigen Fassung möglich.

Administrative Interessen wie Planungssicherheit oder das Interesse an einem fragwürdigen, vordergründigen, nur formalen Rechtsfrieden infolge Fristablaufes dürfen in einem Rechtsstaat keinen Vorrang gegenüber den Interessen der Betroffenen an Wiedergutmachung haben.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als federführendes Ministerium wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass das **Gesetzgebungsverfahren für eine Streichung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen unterbrechungsfrei** und so **zügig** abgeschlossen wird, dass die **Streichung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen unmittelbar nach Ende der parlamentarischen Sommerpause des Jahres 2019 in Kraft treten kann.**

5. **Bedeutung der Unrechtsaufarbeitung für die Zukunft**

In der Begründung des Referentenentwurfes heißt es, zwar lasse sich seit Jahren ein Rückgang von Anträgen auf Rehabilitation feststellen, die Zahl der Antragseingänge weise jedoch darauf hin, dass die Rehabilitation dieses Unrechts auch heute noch nicht abgeschlossen sei. Dem stimmen wir uneingeschränkt zu.

Durch einen infolge Fristablauf nur formal begründeten Ausschluss an sich berechtigter Ansprüche entsteht der Eindruck, dass ein gesellschafts-politisch in hohem Maße relevantes Problem vor dem vollständigen Abschluss der Aufarbeitung legislativ „unter den Teppich“ gekehrt wird.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Aufarbeitung des politisch motivierten staatlich verübten Unrechts in SBZ und DDR ist nach wie vor erheblich. Wir meinen, dass es nicht nur - wie der Bundesrat es formuliert hat - gerade in den Ländern, die auf dem Gebiet der DDR als Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entstanden seien, die einvernehmliche Überzeugung von der Bedeutung diesbezüglicher Vergangenheitsbewältigung einen gesellschaftlichen Grundkonsens darstelle, der in seiner konstitutiven Bedeutung für die Wertschätzung von Demokratie und Rechtsstaat nicht unterschätzt werden dürfe. Unseres Erachtens ist es ebenso wichtig, dies Bewusstsein auch in den alten Bundesländern zu verankern. **Für Deutschland insgesamt gilt mit Bezug auf das stalinistisch-kommunistische Unrechtssystem in SBZ und DDR, dass nachfolgende Generationen dieses menschenverachtende Unrecht verinnerlichen**

und ihre Verantwortung für die Zukunft erkennen müssen, damit es sich nicht wiederholt!

6. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze als Teil der Kampagne für den Rechtsstaat

Die Koalitionsvereinbarung sieht eine Kampagne für den Rechtsstaat und dessen Bedeutung für jede Einzelne und jeden Einzelnen vor. Nichts würde ein Eintreten unserer Staatsorgane für den Rechtsstaat mehr in das Bewusstsein aller rücken, als die Schaffung von Strukturen, die eine Rehabilitierung des Unrechts in SBZ und DDR erleichtert oder gar erst ermöglicht. Die Streichung der Antragsfristen ermöglicht es, auch künftig Unrecht zu rehabilitieren, dass erst nach dem 31.12.2019 bekannt wird oder aufgearbeitet ist. Nur so kann im Bewusstsein der Betroffenen und nachfolgender Generationen verankert werden, dass unser Rechtsstaat sich auch künftig gegen menschenverachtendes Unrecht wie zwangsweise Heimunterbringung, Inhaftierung und Internierung ohne rechtsstaatliches Verfahren, Vermögensentziehungen und Kreisverweisungen als Mittel politischer Gestaltung oder der Machterhaltung stellt.

Dies würde zudem der Wahrnehmung Deutschlands bei unseren europäischen und transatlantischen Partnern als Gemeinwesen, das sich in vorbildlicher Weise dem Unrecht seiner beiden Diktaturen und dessen Aufarbeitung stellt, entsprechen. Es hätte Vorbildcharakter in anderen vormals kommunistischen Staaten des früheren Warschauer Paktes, die heute EU-Mitglied sind oder werden möchten und um eine rechtsstaatliche Aufarbeitung des Unrechts der dortigen kommunistischen Regime ringen. Es würde die Glaubwürdigkeit Deutschlands als Mahner rechtsstaatlicher Verfahren und Strukturen in aller Welt stärken.

Abschließend betonen wir, dass Bemühungen um die Verbesserung der Rehabilitierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der DDR auch für uns ein wichtiges Anliegen darstellt. Es müssen jedoch aktuelle, von zeithistorischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen der Situation in Spezial- und Durchgangsheimen und der rehabilitierungsrechtlichen Literatur angestoßene Entwicklungen in der Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte berücksichtigt werden. Nur deren Berücksichtigung kann die rehabilitierungsrechtliche Situation von Heimkindern und - jugendlichen wirklich vollständig verbessern. Unseres Erachtens muss über dieses

sensible Thema noch eingehender nachgedacht und unter Beteiligung von Fachleuten diskutiert werden. Dies ist mit Blick auf die vordringliche Streichung der Antragsfristen – die auch Kindern und Jugendlichen in Heimen der DDR zu Gute kommt - nicht in der dafür erforderlichen kurzen Zeit machbar.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen	Arbeitsgemeinschaft Recht und Eigentum	HvL Heimatverdrängtes Landvolk
		
Dr. Eberhardt Kühne	Manfred Graf von Schwerin	Elisabeth Salomon
Vorsitzender	Vorsitzender	Präsidentin